

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

**Gegen Empfangsbestätigung**

Wasserwerke Koblenz Weißenthurm GmbH  
Kärlicher Str. 4

56575 Weißenthurm

**JUNGER  
LANDKREIS  
MIT  
TRADITION**

Unser Aktenzeichen:

70 661-00-702 501

- Untere Wasserbehörde -

Zimmer-Nr.:

027 / 030

Durchwahl: 02 61 / 1 08 -

382 / 445

Auskunft erteilt:

Frau Kopp / Herr Weiner

Datum:

14.10.2004

**Kreishaus:**

Bahnhofstraße 9

56068 Koblenz

(Vom Hauptbahnhof und

Bus-

bahnhof Löhr-Center 5

Geh-

minuten)

**Parkplatz:**

Einfahrt:  
Friedrich-Ebert-Ring

Gebührenpflichtig

samstags geöffnet

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Ihr Antrag auf Erteilung einer einfachen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederbringung von einer Erkundungsbohrung in der Gemarkung Kaltenengers vom 06.09.2004**

**I.**

Der Wasserwerke Koblenz Weißenthurm GmbH, Weißenthurm, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bröhling, wird auf Antrag vom 06.09.2004 nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die mit einem Zulassungsvermerk versehen und die Bestandteil dieser Erlaubnis sind, gemäß den §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 23.09.1996 (BGBl. I S.1695), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 06.01.2004 (BGBl. I S.2), in Verbindung mit den §§ 25 Abs.1 Nr. 4, 26, 27 und 34 Abs.1 Nr.3 b des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), die

**Sprechzeiten:**

montags bis freitags

8.30 bis 12.00 Uhr

Telefon 02 61 / 10 80

Telefax 02 61 / 3 58

60

und 02 61 / 30 96 42

**wasserrechtliche Erlaubnis**

erteilt, an dem nachfolgenden Ansatzpunkt

1. Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurst. 254/1

*Rechtswert:* 2609717

*Hochwert:* 5586636

**Internet-Adresse:**

www.mayen-koblenz.de

**e-mail-Adresse:**

info@mayen-ko-

blenz.de

eine Erkundungsbohrung bis in eine Tiefe von 25,00 m zur Gewinnung eines Bohrker-  
nes mit einem Durchmesser von rd. 100 mm, niederzubringen.

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Koblenz

(BLZ 570 501 20)

Konto-Nr. 1 024

Kreissparkasse Mayen

(BLZ 576 500 10)

Konto-Nr. 8 581

Postgiroamt Köln

(BLZ 370 100 50)

Konto-Nr. 24 60-508

**II. Widerrufsvorbehalt**

Diese Erlaubnis ergeht hiermit widerruflich.

### III. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Gewässerbenutzung wird auf die Entnahme und Einleitung von Wasser beim Bohrvorgang und beim Klarspülen beschränkt.
2. Die Arbeiten sind von einem qualifizierten Bohrunternehmen (nach DVGW-Arbeitsblatt W 120 bzw. mit entsprechenden Zertifikaten des Auslandes) durchführen lassen.
3. Bei den Bohrarbeiten dürfen keine Spülzusätze verwendet werden.
4. Der Beginn der Bohrung ist
  - der Zulassungsbehörde: Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz und
  - der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kurfürstenstr. 12 – 14, 56068 Koblenzspätestens 1 Woche vor Durchführung anzuzeigen.
5. Der Beginn der Bohrung ist gemäß Lagerstättengesetz dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz, spätestens 2 Wochen vor Durchführung anzuzeigen.

Hinweis: Bei Bohrungen über 100 m Tiefe sind zudem bergrechtliche Belange zu beachten (§ 127 Bundesberggesetz).

6. Die Arbeiten sind von einem qualifizierten Bohrunternehmen (Hinweise/Qualifikationskriterien siehe DVGW-Arbeitsblatt W 120) durchführen zu lassen.
7. Die Bohrung hat fachgerecht zu erfolgen. Auf die einschlägigen technischen Regelwerke wird hingewiesen, z. B. auf die DIN 2000 und folgende DVGW-Arbeitsblätter:

Arbeitsblatt	Titel	Ausgabe
W 110	Geophysikalische Untersuchungen in Bohrlöchern und Brunnen zur Erschließung von Grundwasser	6/90
W 115	Bohrungen zur Erkundung, Gewinnung und Beobachtung von Grundwasser	3/01
W 120	Qualifikationskriterien für Bohr- Brunnenbau- und Brunnenregenerierunternehmen	7/01
W 135	Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen	11/98

8. Sollten sich während der Bohrung wesentliche Beeinträchtigungen des Grundwassers oder etwaig umliegender Wasserrechtsinhaber ergeben, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die unter Nummer 2 genannten Stellen unverzüglich zu informieren.

9. Das beim Bohrvorgang anfallende Wasser ist schadlos abzuleiten. Nässeschäden an Anliegergrundstücken gehen zu Lasten des Antragstellers.
10. Wegen der Lage in der Wasserschutzzone II ist jede Beeinträchtigung des Grundwassers durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen. Insbesondere gilt:
  - Von der Baustelleneinrichtung darf keine Grundwassergefährdung ausgehen. Der Bohrplatz ist mit einer Folie abzudichten. Die Abdichtung hat so zu erfolgen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe sicher zurückgehalten werden und nicht in das Bohrloch abfließen bzw. durch Niederschlag eingeschwemmt werden können.
  - Kraftstoffbehälter von Arbeitsmaschinen dürfen aus Straßentankfahrzeugen, Aufsetztanks oder Tankcontainern nur im Vollschlauchsystem mit einem nach dem Totmannprinzip schließenden Zapfventil bei einem Volumenstrom von nicht mehr als 200 l/min im freien Auslauf oder im Saugbetrieb befüllt werden. Darüber hinaus sind Betankungsvorgänge so zu sichern, dass etwaig austretende Kraftstoffmengen sicher zurückgehalten werden (z.B. Sicherung durch zusätzliche Auffangwanne). Der Betankungsvorgang ist durch eingewiesenes Personal mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.
  - Tropfverluste am Bohrgerät (Hydrauliköl, Getriebeöl, usw.) sind zuverlässig aufzufangen (Kapselung von Anlagenteilen, vor Niederschlag geschützte Auffangwannen, usw.) und ordnungsgemäß zu entsorgen.
  - Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der unteren Wasserbehörde oder der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei unverzüglich zu melden.
11. Nach Abschluss der Bohrung sind unverzüglich Schichtenfolge nach DIN 4023 einschl. eines Übersichtslageplanes mit Einzeichnung des Bohrpunktes der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, zu übersenden.
12. Die Bohrung ist antragsgemäß wieder fachgerecht zurückzubauen (siehe DVGW-Arbeitsblatt W 135). Bis zum Rückbau ist die Bohrung gegen unbefugten Zugriff und Eindringen von Schadstoffen zu sichern.
13. Weitere Auflagen und Bedingungen zur Gewährleistung des Grundwasserschutzes bleiben vorbehalten.

#### **IV. Allgemeine Hinweise und Nebenbestimmungen**

1. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
2. Diese Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht behördliche Entscheidungen (z.B. Genehmigungen, Bewilligungen, weitere Erlaubnisse), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
3. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der zukünftige Brunnenstandort so zu wählen ist, dass die 50 Tage-Linie des Brunnens nicht über die bestehende Wasserschutzzone II hinausragt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei einem Unfall mit wassergefährdenden Gütern ein möglichst großer Abstand des Brunnens zur Bahnlinie günstig sein kann.

## V. Ordnungswidrigkeiten

Eine Zuwiderhandlung gegen die Festsetzungen dieses Bescheides sowie gegen die angeordneten Nebenbestimmungen kann gemäß § 41 Abs.1 Nr.1 WHG i.V.m. § 41 Abs.2 WHG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

## VI. Kostenentscheidung

Für diese Entscheidung wird auf Grund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG)

eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 165,44 €

und Auslagen in Höhe von

a.) Gebührenbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Koblenz (SGD-N) vom 09.09.2004 41,36 €

b.) Gebührenbescheid des Geologischen Landesamtes, Mainz, vom 28.09.2004  
60,33 €

also Verwaltungskosten in Höhe von **267,13 €**

festgesetzt, die Sie als Antragsteller und somit Kostenveranlasser zu tragen haben.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus den §§ 9 Abs.1, § 2 Abs. 1 und 4 LGebG in Verbindung mit Ziffer 11.1.1.2 der Anlage zur Landesverordnung über die Gebühren der Behörden im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 07.05.1993, zuletzt geändert durch die Fünfte Landesverordnung vom 08.04.2002 (GVBl. 2002, S. 193). Die Auslagen für die in Rechnung gestellten Gebühren der SGD-N und des Geologischen Landesamtes beruhen auf § 10 Abs. 1 LGebG.

Bei ihrer Berechnung wurden dem entstandenen Verwaltungsaufwand, der Bedeutung und dem wirtschaftlichen Wert der vorstehenden einfachen Erlaubnis Rechnung getragen.

Wir bitten den angegebenen Betrag unter Angabe

**des Kassenzeichens PK 343525 / 449049**

auf eines der vorstehend genannten Konten der Kreiskasse Mayen-Koblenz zu überweisen.

Die Verwaltungskosten in der o.a. Höhe werden mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig; sie sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe der Kostenentscheidung auf eines der vorgenannten Konten zu überweisen.

Hinweis:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

## **VII. Gründe**

Die Wasserwerke Koblenz Weißenthurm GmbH, Weißenthurm, beabsichtigt einen neuen Brunnen zur Trinkwassergewinnung zu errichten. Dieser geplante Brunnen IV soll ca. 590,00 m südwestlich des Brunnens III niedergebracht werden. Zur Erkundung des Untergrundes wurde die Niederbringung einer Bohrung beantragt.

Zur Gewinnung eines Bohrkernes mit einem Durchmesser von rd. 100 mm, wurde eine Erkundungsbohrung bis zu 25,00 m beantragt. Ein Pumpversuch ist nicht vorgesehen.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 3 Abs.2 Nr. 2 WHG i.V.m. § 25 Abs.1 Nr. 4 LWG dar, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 34 Abs.1 Nr. 2 f LWG.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die an dem Verfahren beteiligten Fachbehörden und –referate haben der Maßnahme unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die angeordneten Auflagen und Bedingungen sind gemäß § 4 WHG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 LWG geboten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 LGebG eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Kopp

Durchschrift:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

z. Hd. Herrn Friedsam  
Kurfürstenstr. 12-14

56068 Koblenz

**Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag der Wasserwerke Koblenz Weißenthurm GmbH, Weißenthurm, auf Erteilung  
einer einfachen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederbringung von einer  
Erkundungsbohrung in der Gemarkung Kaltenengers vom 06.09.2004**

**Ihre fachtechnische Stellungnahme vom 09.09.2004;  
Ihr Zeichen: 323-137-08 209.01**

Sehr geehrter Herr Friedsam,

die beigelegte Durchschrift übersenden wir Ihnen wunschgemäß zur Mitkenntnis.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Kopp